

Antrag

der Abgeordneten Niema Movassat, Friedrich Straetmanns, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Petra Pau, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtsstaatswidrige Tatprovokationen eindämmen, Betroffene entschädigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wenn ein verdeckt ermittelnder Polizeibeamter oder eine geheim mit der Polizei zusammenarbeitende Privatperson, eine sogenannte Vertrauensperson, jemanden dazu drängt, eine Straftat zu begehen, die diese Person ursprünglich gar nicht begehen wollte, liegt eine sogenannte Tatprovokation vor. Da es die Aufgabe der Polizei und anderer Ermittlungsbehörden ist, Straftaten zu verhindern und aufzuklären, nicht zu diesen zu provozieren, ist eine Tatprovokation mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar.

Die Bundesrepublik Deutschland ist am 15.10.2020 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen eines Verstoßes gegen das Recht auf ein faires Verfahren des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt worden. Das Urteil (Akbay and others v. Germany, Az. 40495/15, 40913/15 and 37273/15) erfolgte aufgrund zweier Strafurteile deutscher Gerichte wegen Betäubungsmitteldelikten, zu denen die Verurteilten in rechtsstaatswidriger Weise provoziert worden waren, weswegen diese Klage beim EGMR einreichten.

Dabei wurde Deutschland bereits 2014 in der Sache Furcht v. Germany (Urteil vom 23.10.2014, Az. 54648/09) wegen einer rechtsstaatswidrigen Straftatprovokation durch den EGMR verurteilt. Derweil ist die Rechtsprechung in Deutschland hinsichtlich der Tatprovokation uneinheitlich. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) vertritt die Auffassung, dass eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation immer ein Verfahrenshindernis darstellt und damit einer strafrechtlichen Verurteilung im Wege steht (Urteil vom 10.06.2015, BGHSt 60, 276). Der 1. und der 5. Strafsenat des BGH vertreten dagegen die Auffassung, dass eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation nur in Ausnahmefällen ein Verfahrenshindernis darstellen kann (zuletzt BGH, Urteil vom 07.12.2017, 1 StR 320/17 und Urteil vom 04.07.2018, 5 StR 650/17). Deutsche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR bei der Anwendung deutscher Gesetze zu beachten. Daher kann der Auffassung der beiden Senate nach dem jüngsten Urteil des EMGR nicht mehr gefolgt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Februar 2020 ein durch den Deutschen Richterbund ausgearbeitetes Gutachten zum Thema Vertrauenspersonen und Tatprovokationen veröffentlicht. Das Gutachten sah bereits vor dem

jüngsten EGMR-Urteil hinsichtlich der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation Regelungsbedarf. Die vorgeschlagene Regelung – „im Falle einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs) oder von Strafe absehen.“ – ist nach dem EGMR-Urteil in Sachen Akbay and others v. Germany jedoch nicht ausreichend.

Die Einstufung der Tatprovokation als ein Verfahrenshindernis, welches auch von Vertretern der Bundesrechtsanwaltskammer gefordert wird, nähme den Ermittlungsbehörden in Deutschland einen Anreiz, das in rechtsstaatlicher Hinsicht äußerst bedenkliche Werkzeug der Tatprovokation und -motivation, einzusetzen. Denn durch ein Verfahrenshindernis laufen die Ermittlungsbehörden Gefahr, dass das gesamte Ermittlungs- oder Strafverfahren eingestellt wird.

Des Weiteren haben zu Unrecht Inhaftierte nach ihrer Freilassung oft mit vielen verschiedenen Problemen zu kämpfen. Diese gehen von dem Verlust sozialer Kontakte durch Stigmatisierung, über Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust bis hin zu entsprechenden oft tiefgreifenden psychologischen Problemen. Dafür steht ihnen eine Entschädigung für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, zu. Dieser Anspruch ist höher zu bemessen, wenn die Ermittlungsbehörden, die Haft mit einer rechtswidrigen Tatprovokation herbeigeführt haben, weil es sich hierbei um eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK handelt. Da es sich bei diesem Betrag um eine Kompensation für den erlittenen Freiheitsentzug handelt, muss eine Aufrechnung von erhaltener Kost und Logis in der Justizvollzugsanstalt dagegen ausgeschlossen werden. Außerdem darf der Verzicht auf die Geltendmachung dieses Anspruchs auch nicht zur Bedingung einer Verfahrenseinstellung gemacht werden. Dies widerspräche der Intention der Stärkung des Menschenrechtes auf ein faires (Straf-)Verfahren. Nach Berichten aus der Praxis ist dies leider zu oft der Fall, weshalb eine rechtliche Verankerung entsprechender Regelungen dringend geboten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Strafprozessordnung dergestalt ändert, dass die Regelungen zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) geändert werden bzw. diese Rechtsprechung umgesetzt wird;
2. im Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) die Entschädigung für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, in Fällen der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung auf 250 Euro festsetzt.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion